

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2007

Nr. 2007/358

Totalrevision der Vollzugsverordnung zum Hundegesetz

1. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn leben über 14'000 Hunde. Die Hunde erfüllen die verschiedensten sozialen Aufgaben in der menschlichen Gesellschaft und leisten als Gebrauchshunde unentbehrliche Dienste.

In den letzten Jahren haben sich im In- und Ausland gravierende Vorfälle mit aggressiven und bissigen Hunden ereignet. Grosse Betroffenheit hat insbesondere der tragische Vorfall vom 1. Dezember 2005 ausgelöst, bei welchem ein Kind von Pitbulls tödlich attackiert wurde. Durch dieses Ereignis kamen insbesondere Hunderassen in Verruf, welche durch ihre spezifische Zucht befähigt und unter bestimmten Voraussetzungen gewillt sind, anderen Hunden, anderen Tieren oder gar Menschen schwere, ja tödliche Bissverletzungen zuzufügen. Zwar werden etwa 80 % der Hundebissverletzungen durch einen dem Opfer bekannten Hund verursacht, d.h. der grösste Teil dieser in der Regel weniger dramatischen Unfälle spielt sich im privaten Bereich ab. Die gehäuften schweren Vorfälle rechtfertigen allerdings eine griffige Regelung zum Schutze der Öffentlichkeit vor aggressiven Hunden.

Am 13. Dezember 2005 wurde ein dringlicher Auftrag der Fraktion SP/Grüne eingereicht, mit welchem der Regierungsrat aufgefordert wurde, rasche und konkrete Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden zu prüfen. Mit gleichem Datum wurde ein weiterer dringlicher Auftrag René Steiner (EVP, Olten) eingereicht, mit welchem die Prüfung eines Verbotes von Pitbull Terriern gefordert wurde. Beide Vorstösse wurden am 24. Januar 2006 erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort der Prüfung weiterer Massnahmen zugestimmt und das Hundegesetz einer Totalrevision unterworfen. Am 7. November 2006 wurde das neue Gesetz über das Halten von Hunden vom Kantonsrat beschlossen.

Wünschenswert für einen wirkungsvollen Vollzug wären einheitliche Bundesvorgaben. Der Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Hunden unterliegt jedoch derzeit der kantonalen Polizeihochheit. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement prüft gegenwärtig, welche konkreten bundesrechtlichen Massnahmen trotzdem möglich sind. Mit der Inkraftsetzung solcher Massnahmen ist nach Aussage von Bundesrätin Doris Leuthard nicht vor 3 – 5 Jahren zu rechnen. Sie empfiehlt den Kantonen, sich untereinander abzustimmen, Massnahmen festzulegen und diese in ihrer Wirksamkeit zu prüfen. Dies könne dann als Grundlage für eine sinnvolle nationale Regelung dienen.

Anlässlich der 61. Plenarsitzung der Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 9. Juni 2006 wurde auf Vorschlag der Konferenzpräsidentin, Regierungsrätin Esther Gassler, der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zugestimmt. Als Aufgabe der Arbeitsgruppe wurde die Sichtung der aktuell geltenden Detailregelungen und in der Folge die Entwicklung eines gemeinsamen Vorschlags für eine Gesetzgebung der Nordwestschweizer Kantone im Bereich Hundehaltung festgelegt.

Die gesetzgeberischen Phasen der beteiligten Kantone decken sich zeitlich nicht, und ein Abwarten, bis alle Nordwestschweizer Kantone gleich weit fortgeschritten sind, ist nicht angebracht. Es würde zu inakzeptablen Verzögerungen führen. Deshalb setzt der Regierungsrat des

Kantons Solothurn mit der vorliegenden Verordnung das beschlossene Hundegesetz um und ermöglicht damit, die seit einiger Zeit geforderten griffigeren Massnahmen ergreifen zu können. Sollte sich der gemeinsame Vorschlag aus der erwähnten Arbeitsgruppe von der vorliegenden Verordnung in wesentlichen Punkten unterscheiden, ist geplant, eine erneute Gesetzes- und/oder Ordnungsrevision einzuleiten. Dies unter der Voraussetzung, dass weiterhin der Wille in den Nordwestschweizer Kantonen besteht, die Gesetzgebung zu harmonisieren. Die Vorschriften sollen dabei aber in keiner Weise abgeschwächt werden. Mit diesem Vorgehen wird ebenfalls dem dringlichen Auftrag der Fraktion CVP/EVP vom 6. Dezember 2006, eine Harmonisierung der Vorschriften über Zucht, Handel, Halten etc. von Hunden allgemein und von Hunden des Typs Pitbull im Raum Nordwestschweiz voranzutreiben, Rechnung getragen.

2. Gültige Gesetzgebung

2.1 Eidgenössische Gesetzgebung

Wie eingangs erwähnt, ist der Bund nicht ohne Einschränkung befugt, zu dieser Problematik gesetzgeberisch tätig zu werden. In der eidgenössischen Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung bestehen aber verschiedene Grundlagen, welche die Hundehaltung regeln. Diese Massnahmen betreffen nicht direkt die Problematik der potentiell gefährlichen Hunde. In der Tierseuchenverordnung ist die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Hunde geregelt (Chip-Obigatorium sowie Erfassung aller Hunde in einer europäischen Datenbank). Dies erlaubt eine Rückverfolgbarkeit der Hunde. Ihre Herkunft und ihre Halter oder Halterinnen sind registriert. In der Tierschutzverordnung ist nebst den allgemeinen Haltungsbedingungen die Zucht, die Sozialisierung, sowie die Meldepflicht von Beissunfällen geregelt. Mit dieser Meldepflicht ist den Vollzugsorganen die Grundlage gegeben, von auffälligen Hunden Kenntnis zu erhalten. Sie können die Haltungsbedingungen überprüfen und die Hunde auf ihr Wesen prüfen lassen. Die Statistik der Beissunfälle erlaubt viele Aussagen: Wieviele Vorfälle gibt es überhaupt, welche Hunderassen sind beteiligt, wie alt ist das Opfer, ist das Opfer ein Mensch oder ein Tier, usw. Das Bundesamt für Veterinärwesen sammelt die wichtigsten Daten und fasst sie gesamtschweizerisch zusammen.

2.2 Kantone der Nordwestschweiz

Alle Kantone befassen sich gegenwärtig in irgendeiner Weise mit dem Thema. Ihre Gesetzgebungen sind auf verschiedenen Stufen in Bearbeitung. Die Kantone Bern, Aargau und Jura haben ihre Gesetzgebung noch nicht verschärft: Der Kanton Bern setzt auf die gültige Tierschutz- und Polizeigesetzgebung, mit der Überzeugung, dass auf eidgenössischer Ebene in möglichst kurzer Zeit eine einheitliche Regelung möglich wird.

Der Kanton Aargau und der Kanton Jura bereiten eine neue Gesetzgebung vor. Die Ausbildungspflicht von Hundehaltern und -halterinnen ist ein wesentlicher Punkt der geplanten Vorlagen.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft kennen bereits seit mehreren Jahren die Bewilligungspflicht zur Haltung von potentiell gefährlichen Hunden. Diese Hunde sind in einer Liste genannt. Beide Kantone sind überzeugt, dass sie mit dieser Bewilligungspflicht ein gutes Instrumentarium haben, dem Problem entgegenwirken zu können. Sie kennen die Halter und Halterinnen mit ihren Hunden und haben die Möglichkeit, Massnahmen anzuordnen, bevor etwas passiert. Selbstverständlich ist auch hier mit einigen Hundehaltern zu rechnen, die sich nicht an die Vorgaben halten. Es darf niemals mit einer 100%igen Sicherheit gerechnet werden. Es ist aus diesem Grund unabdingbar, aktuelle Ereignisse und Erkenntnisse zu beobachten und zu verarbeiten. Aktuell passen beide Kantone ihre Gesetzgebung den neuesten Erkenntnissen an. Davon seien zwei genannt: Wer bereits einen potentiell gefährlichen Hund besitzt, darf keinen weiteren halten und wer einen potentiell gefährlichen Hund ausführt, muss dieselben Voraussetzun-

gen erfüllen wie ein Bewilligungsinhaber. Keiner der Nordwestschweizer Kantone kennt einen generellen Leinenzwang für potentiell gefährliche Hunde oder gar ein Rasseverbot.

2.3 Kanton Solothurn

Die heute gültige Verordnung zum Halten von Hunden erlaubt den Oberämtern, auffällig gewordene Hunde mit Massnahmen zu belegen. Bereits verschiedentlich wurde verfügt, dass Halter oder Halterinnen von Hunden ausserhalb des privaten Raumes ihren Hund nur noch an der Leine ausführen dürfen. Selbst Maulkorbzwang wurde bereits angeordnet. Seitdem die Beissvorfälle meldepflichtig sind, werden auch diese Meldungen entsprechend massnahmenwirksam.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Statistik des Kantons Solothurn für den Zeitraum April 2006 bis Dezember 2006 über diejenigen Fälle, bei denen Massnahmen durch das entsprechende Oberamt angeordnet werden mussten:

45 Bissverletzung beim Menschen wurden gemeldet: 3 mal war ein Kind unter 10 (8, 3, 1) Jahren betroffen. 22 Vorfälle spielten sich im öffentlichen Bereich ab, 10 im privaten Bereich, Rest unbekannt. Von diesen gemeldeten Bissverletzungen wurden 3 von Hunden, deren Rasse auf der Liste aufgeführt ist, zugefügt. Die übrigen stammen von 16 Hunden unbekannter Rasse, 10 Schäferhunden, 3 Appenzeller, sowie 1 Chow Chow, 1 Kuvasz, 1 Gordon Setter, 2 Boxer, 1 Pudel, 1 Labrador, 1 Terrier, 1 Eurasier und 1 Pinscher. Es waren 11 grosse Hunde, 8 mittelgrosse Hunde, 2 kleine Hunde, Rest Grösse nicht erfasst.

34 Bissverletzung beim Tier wurden gemeldet. Es wurden 29 Hunde, 3 Katzen und 2 Schafe gebissen. Für 1 Hund, 2 Katzen und 1 Schaf endete es tödlich. Beteiligt waren 4 Hunde, deren Rasse auf der Liste aufgeführt ist. Die übrigen waren 8 Hunde unbekannter Rasse, 14 Schäferhunde, sowie 2 Riesenschnauzer, 1 Appenzeller, 2 Husky, 1 Gordon Setter, 1 Terrier. Es waren 11 grosse Hunde, 4 mittelgrosse Hunde, Rest Grösse nicht erfasst.

7 Hunde wurden als übermässig aggressiv gemeldet, ohne aber gebissen zu haben: 1 Pitbull, 2 Rottweiler, sowie 4 Hunde, deren Rasse unbekannt war.

3. Kantonales Gesetz über das Halten von Hunden vom 6. November 2006

Anlässlich der Totalrevision des Hundegesetzes wurden viele Erkenntnisse der letzten Jahre über Hunde, Hundehaltungen und Wirkung von gesetzlichen Grundlagen aus anderen Kantonen zusammengetragen und geprüft. Davon wurden dann als wesentlichste Grundlagen für einen besseren Schutz der Bevölkerung die folgenden Grundsätze verankert:

- a) Dem Regierungsrat wurde die Kompetenz übertragen, die Zucht, den Handel, das Halten und das Verbringen auf Kantonsgebiet von Hunden bestimmter Rassen oder Kreuzungen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Er kann festlegen, dass potenziell gefährliche Hunde ausserhalb der Privatsphäre immer an der Leine geführt werden müssen. Ein generelles Verbot von einzelnen Rassen ist nicht vorgesehen.
- b) Das Hundegesetz gibt dem Oberamt die gesetzliche Handhabe, notwendige Massnahmen zu verfügen, wenn Hundehalter oder -halterinnen ihren Pflichten nicht nachkommen, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei einem Hund Verhaltensauffälligkeiten wie Bössartigkeit, ausserordentliche Gefährlichkeit usw. festgestellt werden. Der stipulierte Massnahmenkatalog ist jedoch nicht abschliessend, da für besondere Fälle „massgeschneiderte“ Lösungen möglich bleiben müssen. Bisher basiert die Kompetenz der zuständigen Stelle (Oberamt) zur Verfügung von Massnahmen in Zusammenhang mit der Hundehaltung lediglich auf Verordnungsstufe.

Des Weiteren werden im Gesetz Abgaben und Hundesteuereinzug geregelt.

4. Erwägungen

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die im Gesetz verankerten Normen unter Berücksichtigung der vielen von verschiedenen Institutionen getätigten Untersuchungen über die Problematik: Sie definiert die Hunderassen, die nur mit einer Bewilligung des Veterinärdienstes gehalten werden dürfen. Sie legt fest, was passiert, wenn der Halter oder die Halterin die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllt und regelt den Datenfluss über Hunde zwischen den verschiedenen Amtsstellen.

4.1 Präventive Massnahmen

4.1.1 Die Bewilligungspflicht

Fortan gilt eine generelle Bewilligungspflicht für bestimmte Rassen und deren Kreuzungen. Die Bewilligung wird jeweils für ein bestimmtes Hund/Halter - Paar ausgestellt und ist weder auf einen anderen Halter oder Halterin noch auf einen anderen Hund übertragbar.

Von den im Kanton Solothurn lebenden Hunden sind schätzungsweise rund 400 bewilligungspflichtig. Jene Halter und Halterinnen, die einen bewilligungspflichtigen Hund beim Inkrafttreten der Verordnung bereits während eines Jahres halten, erhalten eine Bewilligung auf Zusehen hin. Sie müssen einen Hundekurs absolviert haben und der Hund oder der Halter oder die Halterin ist weder dem Oberamt noch dem Veterinärdienst im Sinne dieser Verordnung oder der Tierschutzverordnung negativ aufgefallen. Halter und Halterinnen, welche einen bewilligungspflichtigen Hund erst seit kurzem halten, einen anschaffen oder solche züchten wollen, müssen mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Bewilligung beim Veterinärdienst einholen.

4.1.2 Die Rassenliste

Die Liste der im Kanton Solothurn bewilligungspflichtigen Hunde enthält folgende Rassen:

- a) Bullterrier
- b) Staffordshire Bull Terrier
- c) American Staffordshire Terrier
- d) American Pit Bull Terrier
- e) Rottweiler
- f) Dobermann
- g) Dogo Argentino
- h) Fila Brasileiro

Bei der Zusammenstellung dieser Rassenliste waren folgende Überlegungen massgebend:

- a) Eine Betrachtung der schweren Vorfälle der letzten 10 Jahre im In- und Ausland zeigt, dass überwiegend Hunde dieser Rassen betroffen waren.
- b) Es ist eine Tatsache, dies zeigt sich aus den Erfahrungen mit der Bewilligungspflicht sowie aus unseren eigenen Erfahrungen aus dem Tierschutzvollzug, dass von gewissen Kreisen diese Hunde aufgrund ihres Erscheinungsbildes gerne als Statussymbol oder zu Drohzwecken gehalten werden. Selbstverständlich gibt es daneben auch Halter und Halterinnen solcher Rassen, welche diese Hunde deshalb halten, weil sie ebenfalls lebenswürdige Familienhunde sind, wenn sie richtig gehalten werden.
- c) Die Fachwelt sieht kein generell erhöhtes Aggressionspotential bei den Rassen dieser Liste, wohl aber in einzelnen Blutlinien innerhalb der Rassen und insbesondere auch bei

Kreuzungen. Deshalb ist die Abstammung respektive die Rückverfolgbarkeit der Herkunft dieser Hunde bei der Überprüfung wichtig.

- d) Was aber auch immer für oder gegen diese Hunde spricht: Fakt ist, dass deren Beissverhalten anders ist. Wenn sie beißen, können sie ohne Warnzeichen zubeissen. Die Beisshemmung ist geringer und die Beissintensität ist aufgrund ihrer Anatomie stärker. Zudem haben sie ein geringeres Schmerzempfinden.
- e) Die Liste entspricht jener der beiden Kantone BS und BL.

Betrachtet man die Liste der Hunde, die Bissverletzungen zugefügt haben, stellt man fest, dass bei Weitem nicht die Hunde diese Liste anführen, welche aufgrund ihrer Rasse bewilligungspflichtig sind. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb der Schäferhund prominent vertreten ist und verschiedene Gründe, warum im Prinzip keine Rasse davor gefeit ist, auf der Liste zu erscheinen. Grosse Hunde sind eher zu erwarten als kleine Hunde. Je nach ihrem „Auftrag“ (Wachhund, Hofhund) können Hunde plötzlich auf der Liste der Bissverletzungen erscheinen. Es ginge aber entschieden zu weit, alle jene Hunderassen mit einer Bewilligungspflicht zu bestrafen. Es gäbe bald nur noch bewilligte Hundehaltungen. Dies mag auf den ersten Blick diskriminierend sein für den Pitbull Terrier oder begünstigend für den Schäferhund. Dem ist nicht so. Alle aggressiv auffallende Hunde, deren Rasse nicht generell bewilligungspflichtig ist, werden zusammen mit ihrem Halter oder ihrer Halterin durch das Oberamt individuell geprüft und es können ihnen ebenfalls Voraussetzungen auferlegt werden, welche denen einer Bewilligung gleich kommen oder bei Bedarf noch schärfer sind.

4.1.3 Voraussetzungen für eine Bewilligung

Die Voraussetzungen, welche erfüllt werden müssen, einen Hund der Rassenliste zu halten, zu züchten, damit zu handeln oder ihn ins Kantonsgebiet einführen zu dürfen, sind im Gesetz abschliessend aufgezählt.

Die Bewilligung wird gemäss Gesetz erteilt, wenn

- a) der oder die Gesuchstellende
 - mündig ist,
 - den Nachweis erbringt, dass er oder sie die erforderlichen Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden hat,
 - einen einwandfreien Leumund hat.

Als Grundvoraussetzung für eine Bewilligungserteilung wird damit so gut als möglich abgeklärt, ob der zukünftige Hundehalter oder die zukünftige Hundehalterin sich seiner oder ihrer Verantwortung bewusst ist und ob er oder sie weiss, wie mit Hunden umzugehen ist.

- b) der Abstammungsausweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rassclub anerkannt ist.

Damit wird angestrebt, dass Rassenhunde aus zweifelhaften Zuchten verschwinden. Es wird ab sofort unmöglich sein, Kreuzungen dieser Rassen ohne Bewilligung zu züchten, damit zu handeln oder zu erwerben. Hunde aus solchen „Vermehrungsstätten“ sind oft mehr oder weniger absichtlich schlecht sozialisiert und werden oft zu früh von der Mutter getrennt. Sie werden dadurch unsicher und ängstlich gegenüber ihrer Umgebung. Dies kann zu aggressivem Verhalten führen. Weiter sind Hunde der bewilligungspflichtigen Rassen oft illegal importiert. Auch diese Hunde dürfen in Zukunft nicht mehr legal gehalten werden.

Die zuständige Dienststelle kann mit der Bewilligung weiterer Auflagen an die Ausbildung der oder des Gesuchstellenden und des Hundes sowie Anforderungen an die Haltung festlegen. Hal-

ter, Halterinnen und deren Hunde haben eine entsprechende Ausbildung abzuschliessen (§ 4 Abs. 4 Gesetz).

4.1.4 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung muss konsequenterweise verweigert oder entzogen werden können, wenn die Voraussetzungen dazu nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Wird die Bewilligung entzogen, muss auch der Hund dem Halter oder der Halterin entzogen werden.

Ein Verweigern der Bewilligung oder ein Bewilligungsentzug kommt einem Halteverbot von Hunden der Rassenliste gleich. Der Veterinärdienst wird auch die Tierschutzanforderungen überprüfen und es ist nicht ausgeschlossen, dass es zu einem Halteverbot von Hunden generell kommen kann. Im Sinne einer wirkungsvollen Prävention ist diese sowohl für den Halter oder die Halterin wie für den Hund harte Massnahme unabdingbar: Der Hund muss, auch wenn noch nichts Konkretes gegen ihn oder den Halter oder die Halterin in Verbindung mit seinem Hund vorliegt, entzogen werden können. Bis heute war es nur möglich, aufgrund der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung Hunde zu beschlagnahmen.

Für den Hund kann es unter Umständen sehr viel Stress bedeuten, aus seiner gewohnten Umgebung gerissen zu werden. Es liegt dann an den Vollzugsorganen, das Verfahren so durchzuführen, dass es für den Hund nicht ein Hin und Her bedeutet, sondern dass im Sinne des Tierschutzes gehandelt wird. Unter Umständen wird es für den Hund das Beste sein, wenn er eingeschläfert wird.

4.2 Eingreifende Massnahmen

4.2.1 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Wie bereits heute muss das zuständige Oberamt Massnahmen ergreifen, wenn ein Hund Verhaltensauffälligkeiten zeigt und die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Diese Massnahmen sind im § 5 des Gesetzes aufgezählt:

Das Oberamt kann:

- Ermahnungen und Verwarnungen aussprechen;
- Anordnungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;
- Anordnungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;
- einen Hund unter Beobachtung stellen oder einen Wesenstest des Hundes anordnen;
- den Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses für Hunde anordnen;
- die vorübergehende Unterbringung in einem Tierheim oder eine andere geeignete Tierhaltung anordnen;
- den Hund zur Neuplatzierung entziehen;
- in schwerwiegenden Fällen die Kastration oder Sterilisation des Hundes anordnen, die Hundehaltung verbieten oder die kostenpflichtige Euthanasierung des Hundes anordnen;
- andere geeignete Massnahmen ergreifen.

Die Liste ist mit Absicht nicht abschliessend, so dass eine der Situation angepasste Massregelung des Halters oder der Halterin und des Hundes möglich ist.

Anhand der Beissstatistik beurteilt, kann dies zwischen 50 und 100 Hundehaltungen pro Jahr betreffen.

5. Leinenpflicht

Laut Gesetz müssen „Hunde so gehalten werden, dass sie weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Sie sind stets unter Kontrolle zu halten“. Hundehaltende, welche ihren Hund nicht stets in jeder Situation bei sich halten können oder ihn sofort zu sich rufen können, müssen in Eigenverantwortung den Hund ausserhalb der Privatsphäre an die Leine nehmen.

Erfahrungsgemäss verstehen nicht alle Leute dasselbe unter dem Begriff „stets unter Kontrolle halten“ und erfahrungsgemäss sind nicht alle Hundehaltenden in der Lage dazu. Dabei spielt es keine Rolle, um welche Rasse Hund es sich handelt. Es kann deshalb angebracht sein, an umschriebenen Orten wie Naturschutzgebiete oder von Fussgängern stark frequentierte Wege, wo freilaufende Hunde stören oder Ängste auslösen, Leinenpflicht zu verlangen.

Ein genereller Leinenzwang, selbst wenn dieser nur für einzelne Rassen gelten würde, muss indessen als unverhältnismässig und schikanös und insbesondere tierschutzwidrig beurteilt werden. Es spricht gegen die grundlegendsten Tierschutzregeln, wenn Hunde sich nie frei bewegen und sich nicht mit Artgenossen frei abgeben können. Ständig an der Leine gehaltene Hunde werden zudem noch aggressiver. Aber wenn der Halter oder die Halterin nicht gewillt oder in der Lage ist, den Hund in Eigenverantwortung unter Kontrolle zu halten oder wenn damit zu rechnen ist, dass der Hund aufgrund seines Aggressionspotenzials oder aus einem ausgeprägten Spieltrieb heraus sich selbständig macht, muss ihm Leinenzwang angeordnet werden. Zusätzlich zu dieser Leinenpflicht muss aber sichergestellt werden, dass der Hund trotzdem Gelegenheit hat, sich frei an einem risikolosen Ort bewegen zu können. Es wird dann am Halter oder der Halterin liegen, den Beweis zu erbringen, dass er oder sie dem Hund diese Freiheit bieten kann. Es wird also anlässlich der individuellen Bewilligungserteilung durch den Veterinärdienst oder beim Anordnen von Massnahmen durch das Oberamt unumgänglich sein zu prüfen, ob eine individuelle Leinenpflicht angebracht ist oder nicht.

Im bisher gültigen Hundegesetz ist eine generelle Leinenpflicht im Wald verankert. Diese wird zwar aufgehoben, aber der Grundsatzartikel im neuen Gesetz gilt uneingeschränkt und sei hier wiederholt: der Hund ist immer unter Kontrolle zu halten. Das heisst, wenn ein Hund jagt, dann gehört er im Wald oder in der Nähe davon zwingend an die Leine. Halter oder Halterinnen haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht von zu Hause ausreissen, um zu jagen. Gemäss § 13 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. April 1989¹⁾ dürfen herrenlos herumstreifende und wildernde Hunde, die nicht eingefangen werden können, von den Organen der Jagdaufsicht und den Jagdberechtigten ohne Entschädigungsfolgen abgeschossen werden, a) wenn sie für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellen, oder b) wenn deren Eigentümer nicht bekannt sind oder nicht sofort festgestellt und verwarnet werden können, oder wenn die Verwarnung der Eigentümer erfolglos geblieben ist. Hunde, die nicht jagen und andere Waldbenützer nicht belästigen, sollen sich im Wald auf Abrufweite austoben können.

¹⁾ BGS 626.12.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Bewilligungserteilung durch den Veterinärdienst:

Da die Bewilligungen gebührenpflichtig sind, ist der Vollzug für den Veterinärdienst kostenneutral.

Massnahmenverordnungen durch die Oberämter:

Seit dem Inkrafttreten der Meldepflicht von Beissunfällen haben die Aufwendungen der Oberämter zugenommen. Bagatellfälle müssen meist auch abgeklärt werden, können aber nicht verrechnet werden. Dies führte in der Vergangenheit und wird auch weiterhin zu Mehraufwand führen.

Sobald Massnahmen angezeigt sind, wird das Verfahren für den Halter oder die Halterin kostenpflichtig, so dass dabei keine Mehrkosten anfallen.

Aufwand der Einwohnergemeinden:

Bereits zum heutigen Zeitpunkt erfassen die Einwohnergemeinden Daten über die Hunde und deren Halter und Halterinnen in der Bezugsliste. Neu hinzu kommen Daten zur Bewilligung und die Überprüfung des generellen Chip-Obligatoriums sowie züchterische Aktivitäten. Damit wird der Aufwand für die Gemeinden grösser. Ihnen steht mit dem revidierten Hundegesetz die Möglichkeit offen, die Abgaben pro Hund von heute höchstens 50 Franken bis maximal auf 200 Franken zu erhöhen.

7. Inkrafttreten

Gemäss § 18 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 7. November 2006 bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Verordnung soll zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten. Der Regierungsrat wird demnach das Inkrafttreten des Gesetzes und der vorliegenden Verordnung bestimmen.

8. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

§ 1. Vollzug, Aufsicht

Der Veterinärdienst als Anlaufstelle für staatlich geregelte Tierhaltungen vollzieht diese Verordnung. Um einen einheitlichen Vollzug innerhalb des Kantons so gut wie möglich sicherzustellen, erteilt er die Haltebewilligungen für den ganzen Kanton. Gleichzeitig ist er dafür besorgt, dass die Bewilligungsbedingungen mit den angrenzenden Kantonen der Nordwestschweiz koordiniert werden. Die Kompetenz, Weisungen zu erlassen, erlaubt eine grösstmögliche Beweglichkeit, auch was nötige Anpassungen von Abläufen in der Zusammenarbeit mit den anderen Amtsstellen betrifft.

Dort wo öffentliche Sicherheit und Bürgernähe im Vordergrund steht, trifft das entsprechende Oberamt die nötigen Massnahmen. Selbstverständlich steht ihm der Veterinärdienst mit seinen Fachleuten zur Verfügung. Erfahrungsgemäss sind beide Amtsstellen auf die Mithilfe der Polizei angewiesen.

Wie bisher ziehen die Gemeinden die Abgaben ein und führen die Bezugsliste.

§ 2. *Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz*

Das Verwaltungsverfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾ und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungs-sachen vom 15. November 1970²⁾, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt. Gegen Verfügungen und Entscheide des Veterinärdienstes kann beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide des Volkswirtschaftsdepartementes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 3. *Haltebewilligung*

Die gravierendsten Vorfälle wurden bisher von jenen Rassen bekannt, welche auf der Liste in Absatz 1 aufgeführt und bewilligungspflichtig sind.

Dieselben Eigenschaften wie die Rassenhunde haben ebenfalls ihre Kreuzungen. Unter Umständen kann mit einer Kreuzung die Aggressivität hervorgezüchtet und verstärkt werden. Deshalb sind auch sie bewilligungspflichtig.

Allerdings ist es nicht immer einfach, in einem Mischling die Ursprungsrasse eindeutig zu erkennen. Umgekehrt kann die entsprechende Rasse auch verleugnet werden. Dies wird in der Anwendung der Bewilligungspflicht möglicherweise ausgenutzt werden. Irgendjemand muss dann entscheiden, wo der Hund einzuordnen ist. Diese Kompetenz wird dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin übertragen. Er oder sie ist dabei angehalten, die Elterntiere nach Möglichkeit aufzusuchen und zu überprüfen. In der Praxis dürfte dies zu einigen Schwierigkeiten und Streitfällen führen.

Hält ein Halter oder eine Halterin einen bewilligungspflichtigen Hund ohne Bewilligung, so ist der Veterinärdienst oder das Oberamt gestützt auf § 4 Abs. 6 des Gesetzes befugt, den Hund unverzüglich zu entziehen, bis die Bewilligung erteilt ist. Kann der Halter oder die Halterin die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllen oder erfüllt der Hund die Voraussetzungen nicht, wird der Hund ebenfalls eingezogen. Als vorsorgliche Massnahme gegen Vorfälle mit Hunden ist dies angebracht.

Die Bewilligung wird jeweils für einen bestimmten Hund erteilt. Falls der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin den Hund veräussert oder der Hund stirbt oder sonstwie wegkommt, muss, wenn der Hund wiederum mit einem bewilligungspflichtigen Hund ersetzt wird, eine neue Bewilligung beantragt werden.

§ 4. *Leinenpflicht*

Wie oben erläutert, muss es als tierschutzwidrig beurteilt werden, sollen Hunde oder einzelne Rassen einer generellen Leinenpflicht unterworfen werden. Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass es Orte gibt, an denen freilaufende Hunde unerwünscht sind. An diesen Orten sollen die Gemeinden die Leinenpflicht festlegen können.

Im ganzen Kanton gilt eine generelle Leinenpflicht im Wald in den Monaten Mai und Juni, während der Setzzeit.

Kann ein Halter oder eine Halterin eines Hundes, gleich welcher Rasse, nicht garantieren, dass der Hund nicht jagt, dann muss der Hund an der Leine geführt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies im Wald oder auf dem Feld ist. Denn einerseits halten sich Wildtiere auch auf dem Feld auf und andererseits können Haustiere wie Ziegen oder Schafe Opfer eines jagenden Hundes werden. Auch spielende Kinder oder Jogger und Radfahrer können einen Jagd- oder Spieltrieb auslösen. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass der Hund an seinem Jagdtrieb gehindert wird oder dass er seinen Spieltrieb nicht an unbeteiligten Passanten oder Tieren auslebt. Der Veterinärdienst oder das Oberamt verordnen Haltenden für ihre Hunde individuell eine Leinenpflicht, wenn ihre Erziehung ungenügend ist oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass der Halter oder die Halterin den Hund nicht genügend beaufsichtigt. Der Veterinärdienst

¹⁾ BGS 125.12.
²⁾ BGS 124.11.

oder das Oberamt müssen überzeugt werden können, dass der Hund trotzdem artgerecht gehalten werden kann.

§ 5. Bezugsliste

Die Bezugslisten der Einwohnergemeinden erlauben eine Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften zur Hundehaltung.

Mit der vorliegenden Verordnung wird jegliche Zucht meldepflichtig und die Zucht bestimmter Rassen bewilligungspflichtig. Die Meldepflicht erlaubt dem Veterinärdienst, jene Zuchten zu überprüfen, deren Überprüfung ihm sinnvoll erscheint. Die Erfassung der Daten kann mit kleinstem administrativen Aufwand beim Abgabeneinzug durch die Gemeinden erfolgen.

Die Kennzeichnung der Hunde kann anhand des Hundeausweises ohne Lesegerät vom Bezüger der Hundeabgaben überprüft werden. Als Nachweis kann auch die Bestätigung des Tierarztes oder der Tierärztin genügen, falls der Betreiber der Datenbank mit dem Ausstellen des Hundeausweises im Verzug ist.

Ebenfalls bei der Einwohnergemeinde vorzuweisen ist eine eventuell benötigte Bewilligung des Veterinärdienstes.

Mit der Übermittlung der Bezugsliste erhält der Veterinärdienst die von ihm für den Vollzug der vorliegenden Verordnung benötigten Daten über die Hunde im Kanton.

§ 6. Übergangsbestimmungen

Der Übergang ins neue Recht soll möglichst unbürokratisch und nicht diskriminierend erfolgen. Alle Hunde dieser Rassen wie auch ihre Kreuzungen, die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits gehalten werden und von denen bisher nichts Nachteiliges bekannt geworden ist, erhalten die Bewilligung gemäss § 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden auf Zusehen. Einzig muss nachgewiesen werden, dass der Halter oder die Halterin zusammen mit dem Hund einen Erziehungskurs absolviert hat. Dieses Vorgehen soll ermuntern, die Hunde zu melden. Einwandfreie, bestehende Hundehaltungen werden dadurch nicht unnötig schikaniert.

§ 7. Aufhebung bzw. Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften ausser Kraft. Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. September 1987 wird als Ganzes aufgehoben. In der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996 wird zudem folgende Änderung vorgenommen: neu sind alle Hundezuchten und die Haltung von Zuchtrüden meldepflichtig, bis anhin waren es nur die gewerbsmässigen. Damit wird eine gezielte Überwachung der Zucht von potentiell gefährlichen Rassen angestrebt. Über die Bezugsliste gelangt der Veterinärdienst zu diesen Daten.

§ 8. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 7. November 2006 in Kraft.

9. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung)

RRB Nr. 2007/358 vom 6. März 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf das Gesetz über das Halten von Hunden vom 7. November 2006¹⁾, Artikel 30a-34d der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981²⁾ und Artikel 16-18 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³⁾

beschliesst:

§ 1. Vollzug, Aufsicht

¹ Der Veterinärdienst vollzieht diese Verordnung, soweit nicht eine andere Stelle bestimmt ist. Er stellt insbesondere die erforderlichen Haltebewilligungen für Hunde aus und kann allgemeinverbindliche Weisungen erlassen. Er übermittelt den Oberämtern die für den Vollzug gemäss Absatz 2 notwendigen Daten und Unterlagen.

² Die Oberämter verordnen im Einzelfall die Massnahmen, die nötig sind, um Mensch und Tier vor Gefährdung und Belästigung durch Hunde zu schützen. Sie übermitteln dem Veterinärdienst die Daten und Unterlagen jener Halter oder Halterinnen und deren Hunde, gegen die sie gestützt auf das Hundegesetz Massnahmen angeordnet haben.

³ Beide Stellen können die Polizeiorgane zur Hilfeleistung beiziehen.

⁴ Die Einwohnergemeinden ziehen die Abgaben ein und führen die Bezugslisten.

⁵ Die Aufsicht obliegt dem Departement.

§ 2. Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁴⁾ und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁵⁾, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt. Gegen Verfügungen und Entscheide des Veterinärdienstes kann beim Departement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

§ 3. Haltebewilligung

¹ Hunde der folgenden Rassen und ihre Kreuzungen dürfen nur mit Bewilligung erworben, gehalten, gezüchtet und/oder gehandelt werden:

- a) Bullterrier;
- b) Staffordshire Bull Terrier;
- c) American Staffordshire Terrier;
- d) American Pit Bull Terrier;
- e) Rottweiler;
- f) Dobermann;
- g) Dogo Argentino;
- h) Fila Brasileiro.

Im Zweifelsfall entscheidet der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin.

¹⁾ BGS 614.71.

²⁾ SR 455.1.

³⁾ SR 916.401.

⁴⁾ BGS 125.12.

⁵⁾ BGS 124.11.

² Hunde gemäss Absatz 1, die ohne Bewilligung gehalten werden, werden durch den Veterinärdienst bis zum Vorliegen eines Entscheides auf Kosten der Halterin oder des Halters vorsorglich entzogen.

³ Erfüllt der Halter oder die Halterin die Voraussetzungen gemäss § 4 Absatz 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 7. November 2006¹⁾ nicht, wird durch den Veterinärdienst

- a) die Bewilligung verweigert oder entzogen und
- b) der Hund entzogen, bis der Halter oder die Halterin die Voraussetzungen erfüllt. Kann er sie nicht erfüllen, wird der Hund weiterplatziert oder, wenn angebracht, euthanasiert.

⁴ Bei Halterwechsel ist die Bewilligung neu einzuholen.

§ 4. *Leinenpflicht*

Generelle Leinenpflicht herrscht

- a) für alle Hunde
 - 1. im Wald in den Monaten Mai und Juni;
 - 2. im von den zuständigen Stellen entsprechend bezeichneten öffentlichen Raum;
- b) für einzelne Hunde,
 - 1. wenn sie nicht unter ständiger Kontrolle gehalten werden können, insbesondere wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie unberechtigt jagen oder wildern;
 - 2. wenn vom zuständigen Oberamt oder Veterinärdienst verordnet.

§ 5. *Bezugsliste*

¹ Die Einwohnergemeinden erfassen in der Bezugsliste

- a) Name, Adresse der Halterin oder des Halters;
- b) die Rasse oder den Rassetyp des Hundes;
- c) die Nummer des Kontrollzeichens;
- d) die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung;
- e) züchterische Aktivitäten gemäss Angaben der Halterin oder des Halters;
- f) das Vorliegen der Bewilligung des Veterinärdienstes, wenn der Hund nur mit Bewilligung gehalten werden darf.

² Anlässlich des Einzuges der Abgaben überprüfen sie die korrekte Kennzeichnung des Hundes anhand des von der Datenbank ausgestellten Hundeausweises.

³ Sie haben dem Veterinärdienst eine Kopie der vollständig ausgefüllten Bezugsliste bis zum 30. Juni in elektronischer Form zu übermitteln.

§ 6. *Übergangsbestimmungen*

Halter und Halterinnen, die einen Hund gemäss § 3 Absatz 1 bereits im Jahr 2006 bei einer Einwohnergemeinde gemeldet haben, erhalten die Bewilligung zum Halten auf Zusehen, sofern kein Verdacht eines Verstosses gegen die Hundegesetzgebung oder die Tierschutzgesetzgebung vorliegt und der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Erziehungskurses mit dem Hund, für den die Bewilligung zum Halten ausgestellt werden soll, erbracht werden kann.

§ 7. *Aufhebung bzw. Änderung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften ausser Kraft. Insbesondere wird die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. September 1983²⁾ aufgehoben.

¹⁾ BGS 614.71.
²⁾ BGS.614.72.

² Die Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23. Januar 1996¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 81 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Wer Hunde züchtet oder einen Zuchtrüden hält, muss dies der Einwohnergemeinde melden.

³ Wer gewerbsmässig die Zucht oder die Haltung von weiteren Heimtieren betreibt, muss dies dem Veterinärdienst melden.

Als § 81 Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Dieser bestimmt Inhalt und Art der Meldung.

Als § 81^{bis} wird eingefügt:

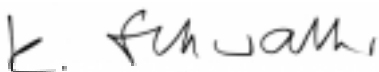
§ 81^{bis} c) *Hundezucht*

Wer Hunde züchtet, darf nur Elterntiere einsetzen, von denen anzunehmen ist, dass sie keine Aggressionsbereitschaft weitervererben. Anlässlich der Zucht ist auf ein aggressionsfreies Verhalten hinzuwirken.

§ 88 wird aufgehoben.

§ 8. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 7. November 2006²⁾ in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst
Departement des Innern
Oberämter (4)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt später

Veto Nr. 142 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Juni 2007.

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Veterinärdienst (50)
Oberämter (4)
Einwohnergemeinden (125, Versand durch Veterinärdienst)

¹⁾ BGS 926.711.

²⁾ BGS 614.71.